

Ergänzende Erläuterungen zur Standortstudie, der landwirtschaftlichen Belange und der sich daraus ergebenden Abwägung

Sachverhalt:

Die Standortstudie hat die Aufgabe, auf dem gesamten Gemarkungsgebiet für den Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Flächen zu identifizieren. Hierzu wurden in einem ersten Schritt Ausschlusskriterien formuliert, über die ungeeignete Flächen ermittelt und aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurden, siehe Kapitel 5 der Studie. Dabei wurden auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt. Zu den Ausschlusskriterien gehören u.a. auch gute bis sehr gute Böden, die der Vorrangfläche I der zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie gültigen Flurbilanz zugeordnet waren.

Im weiteren Verlauf der Studie wurde die energetische Eignung (Kap. 5.3 der Studie) über das gesamte Gemarkungsgebiet hinweg ermittelt und ungeeignete Flächen aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die verbleibenden Flächen wurden dann anhand von sogenannten Abwägungskriterien bewertet, siehe Kap. 5.4.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie war die in den Stellungnahmen zitierte Flurbilanz 2022 noch nicht durch das LEL und die Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts freigegeben, die Bewertungskriterien waren nicht zugänglich. Vielmehr wurde seitens des Landwirtschaftsamtes ein Sperrvermerk ausgesprochen und somit ein Änderungsvorbehalt formuliert, d.h. Änderungen der Bewertungen waren noch möglich. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass die bisher vorliegende Flurbilanz zu verwenden ist.<sup>1</sup> Anhand der vorliegenden Flurbilanz und der dort angewandten Bewertungssystematik wurde die Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgenommen. Die Bewertungskriterien waren die Acker-/Grünlandzahl in Verknüpfung mit der Hangneigung. Diese wurden für die Studie als geeignet eingeschätzt und übernommen.

Am 22.06.2023 wurde dann die in den Stellungnahmen zitierte Flurbilanz 2022 freigeschaltet. Der Vergleich der Bewertungssystematik der „alten“ und der Flurbilanz 2022 zeigt, dass die Bewertungskriterien grundlegend geändert wurden. Die Bewertungsgrundlagen und somit die Ergebnisse sind nicht vergleichbar und einfach auf die vorliegende Studie übertragbar.

Die Erstellung der Flurbilanz durch die Landwirtschaftsbehörden ist in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz geregelt, mit dem Ziel

*„§16 Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landesentwicklung  
(1)..... Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“*

Die Flurbilanzkarte selbst entwickelt keinen Gesetzescharakter, sondern dient als beratende Entscheidungsgrundlage.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Telefonnotiz vom 23.03.2023

<sup>2</sup> Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL); Druck-Nr. 20-2011-27: Die Flurbilanz sowie LEL (April 2023) Die Flurbilanz 2022 – als Download

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)<sup>3</sup> und insbesondere der

*„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien  
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ ....*

Diese im Gesetzestext formulierte Aufgabe haben alle Planungsträger zu beachten und in ihren Entscheidungen zu vollziehen. Dies gilt auch bei der Einordnung der Ziele für die Landwirtschaft.

Die vorliegende Standortanalyse trägt sowohl den in § 16 (1) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz als auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 §2 Rechnung. An der Bewertung der Landwirtschaftlichen Belange wird festgehalten.

Begründung:

In der zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie vorliegenden Flurbilanz wurde in 4 Wertstufen unterschieden:

Vorrangfläche Stufe I	Gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl $\geq 60$ mit Hangneigung $\leq 12$ %)
Vorrangfläche Stufe II	Mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35 – 59 geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung $>12$ – 21%)
Grenzfläche	Schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 – 34) oder Böden mit Hangneigung $>21$ – 35 %
Untergrenzfläche	Ungeeignete Böden (Acker-/Grünlandzahl $\geq 24$ ) oder Böden mit Hangneigung $>35$ %

Die zu Grunde liegende Acker- / Grünlandzahl ist flurstücksgenau bewertet, die Hangneigung  $\leq 12$  % weist auf gute Arbeits- und Produktionsbedingungen hin. Die Vorrangfläche Stufe I wurde in der Studie als Standort ausgeschlossen. Die Vorrangfläche Stufe II und folgende wurden den Abwägungskriterien zur Standortoptimierung zugeordnet.

Bei der bisherigen Vorgehensweise der Bewertung der Flurbilanz wurden erst in einem weiteren Schritt dann agrarstrukturelle Belange mit einbezogen und in der sogenannten Wirtschaftsfunktionenkarte dargestellt. Je Landkreis wurden ca. 50 Fluren abgegrenzt und bewertet, eine Flur

---

<sup>3</sup> Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023), Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

umfasste laut Auskunft der LEL<sup>4</sup> ca. 100 ha. Eine Bewertungseinheit, wie beispielsweise Punkte, wird nicht benannt.

## Legende

 Sondergebiete Photovoltaik

### Flurbilanz

 Vorrangfläche 1

 Vorrangfläche 2

 Grenzfläche

 Untergrenzfläche

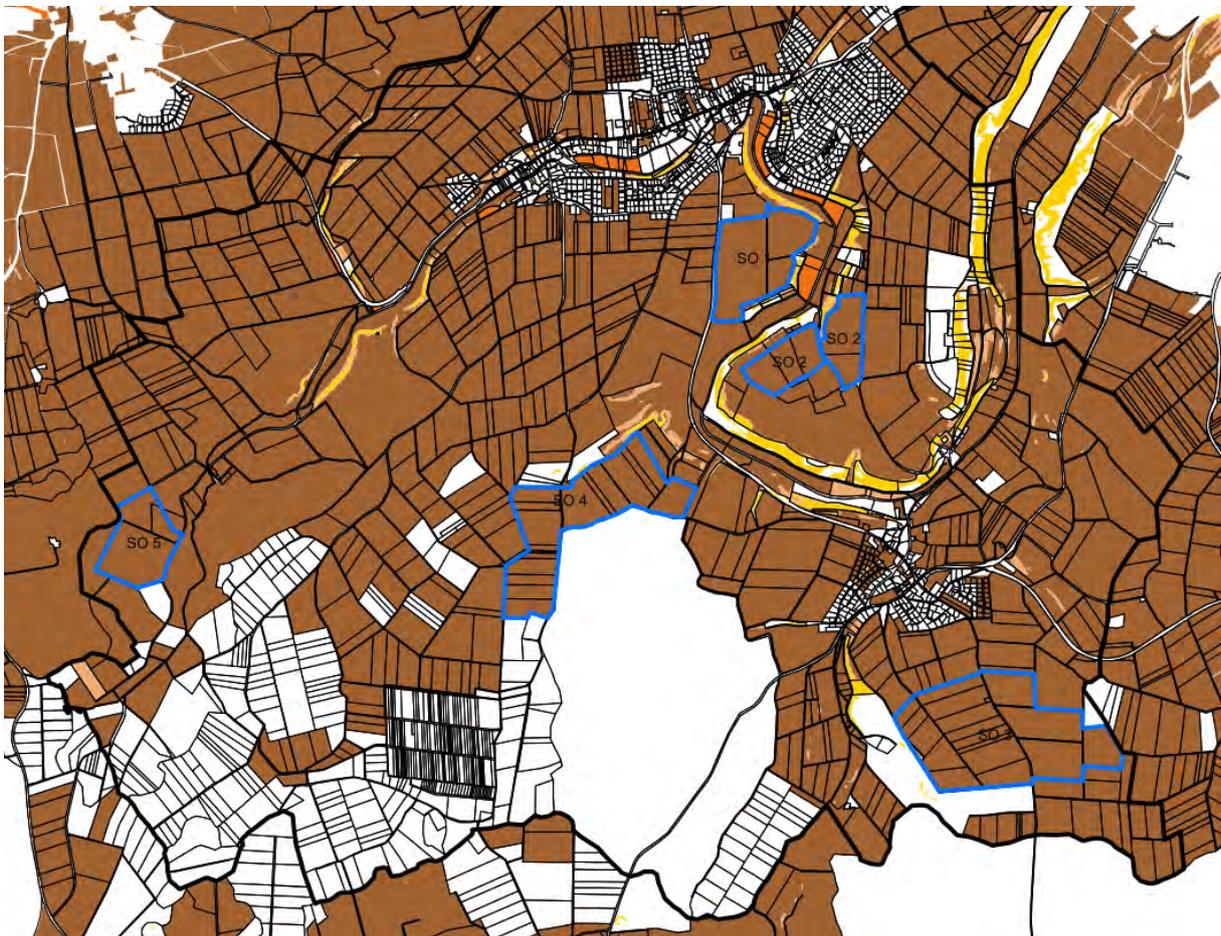


Abbildung 1: Flurbilanz „alt“

Die Flurbilanz 2022 nimmt eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen in 5 Stufen vor. Bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen zu Fluren wurde eine durchschnittliche Größe von 30 ha mindestens jedoch 1 ha herangezogen. Das heißt, die Bewertungssystematik wurde grundlegend geändert, die Begriffsbildung der Stufe I ist so nicht mehr existent. Der Weg zur Einschätzung hat sich somit wesentlich geändert und eine gleichbedeutende Verwendung des Begriffs Vorrangflur ist somit nicht möglich und zulässig.

Die neue Bewertung sieht eine Einteilung in 5 Wertstufen vor. Die Bewertung in Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte wird nicht mehr vorgenommen, vielmehr erfolgt eine Bewertung in einem Punktesystem bei dem die Acker-/Grünlandzahl (Ertragsfähigkeit) als Punktwert verstanden wird, der dann als Ausgangswert der Bewertung herangezogen wird. Für die Parameter Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen können Zu- oder Abschläge vergeben werden. Die Bewertungsspanne liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Zusätzlich können die Unteren Landwirtschaftsbehörden noch regionale Kriterien einbringen, wie z.B. Investitionen, Erschließung/Arrondierung oder Flächennachfrage und besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung. Die Ergebniswirksamkeit von Zu- und Abschlägen ist viel größer als früher bei der Bewertung, die der Wirtschaftsfunktionenkarte zu Grunde lag. Zudem ist die Vergabe der Zu- und Abschläge auch auf Anfrage nicht zugänglich<sup>5</sup>.

Allein aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass eine Vergleichbarkeit und damit eine synonyme Verwendung des Flurbilanzbegriffs und der Flurbilanzbewertung nicht möglich sind. Die nachstehende Bewertungstabelle der Flurbilanz 2022 belegt dies eindrücklich.

Vorrangflur	>=60 P.	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten
Vorbehaltsflur I	45 bis >60 P	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
Vorbehaltsflur II	35 bis >45 P	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
Grenzflur	25 bis <35 P	Landbauproblematische Flächen
Untergrenzflur	0 bis <25 P	Nicht landbauwürdige Flächen

In der Bewertung der Flurbilanz, die der Studie zu Grunde lag, war mit wenigen Ausnahmen die gesamte Gemarkung Mittelbiberach der Vorrangfläche 2 zugeordnet, siehe Kap. 4.2 der Studie.

*Mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35 – 59 geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung >12 – 21%*

<sup>5</sup> Auf Nachfrage bei der LEL und der unteren Landwirtschaftsbehörde wurde jeweils auf die andere Stelle verwiesen, in den öffentlich zugänglichen Daten sind die Zu- und Abschläge nicht dokumentiert.

In der Flurbilanz 2022 wurden ausgehend von den gleichen Ausgangsbedingungen über Zu- und Abschläge, deren Gewichtung nicht bekannt ist, deutlich andere Ergebnisse erzielt, siehe nachstehende Abbildung. So wurde das Gebiet SO 1 und große Teile des Gebiets SO 3 der Vorrangflur zugeordnet. Dies zeigt eindrücklich, dass die Bewertungsansätze nicht vergleichbar und damit nicht synonym zu verwenden sind.

### Legende

 Sondergebiete Photovoltaik

#### Flurbilanz 2022

 Vorrangflur

 Vorbehaltsflur I

 Vorbehaltsflur II

 Grenzflur

 Untergrenzflur

 unbewertet (keine Daten)

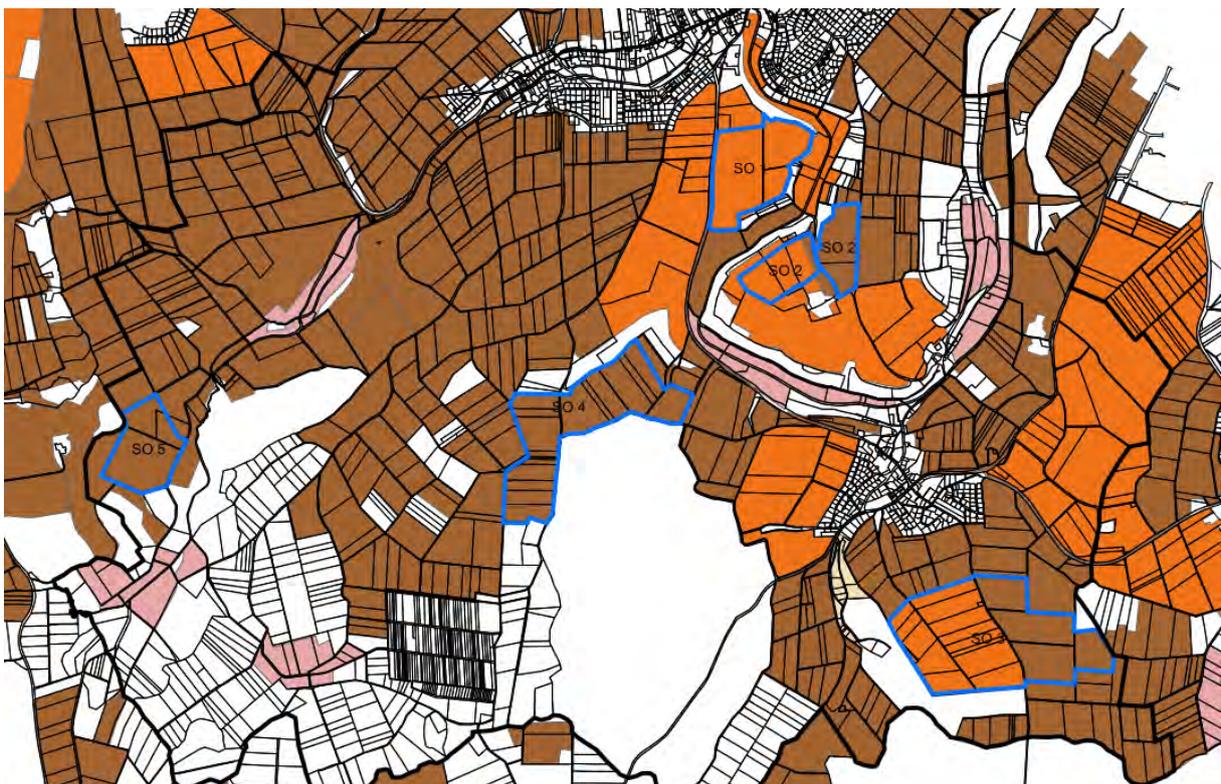


Abbildung 2: Flurbilanz 2022 „neu“

Die einzige gemeinsame Ausgangsgröße der Bewertung ist die Acker- und Grünlandzahl, die eine unverrückbare Grundlage der Bewertung darstellt. Diese gibt Auskunft über die Bonität / die Ertragsfähigkeit. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Acker- und Grünlandzahlen. Es zeigt sich, dass es an keinem der Standorte Acker- und Grünlandzahlen von über 60 gibt. Vielmehr liegen die Acker-/Grünlandzahlen fast überwiegend im Bereich von

40- 49 und 50 – 55, nur am Standort SO 3 wird auf wenigen Flächen Acker- / Grünlandzahlen bis zu 59 erreicht. An keinem Standort jedoch über 60. Dies entspricht den in der vorliegenden Studie formulierten Bewertungskriterien.

Die Belange der Landwirtschaft sind somit in vollem Umfang beachtet.

### Legende

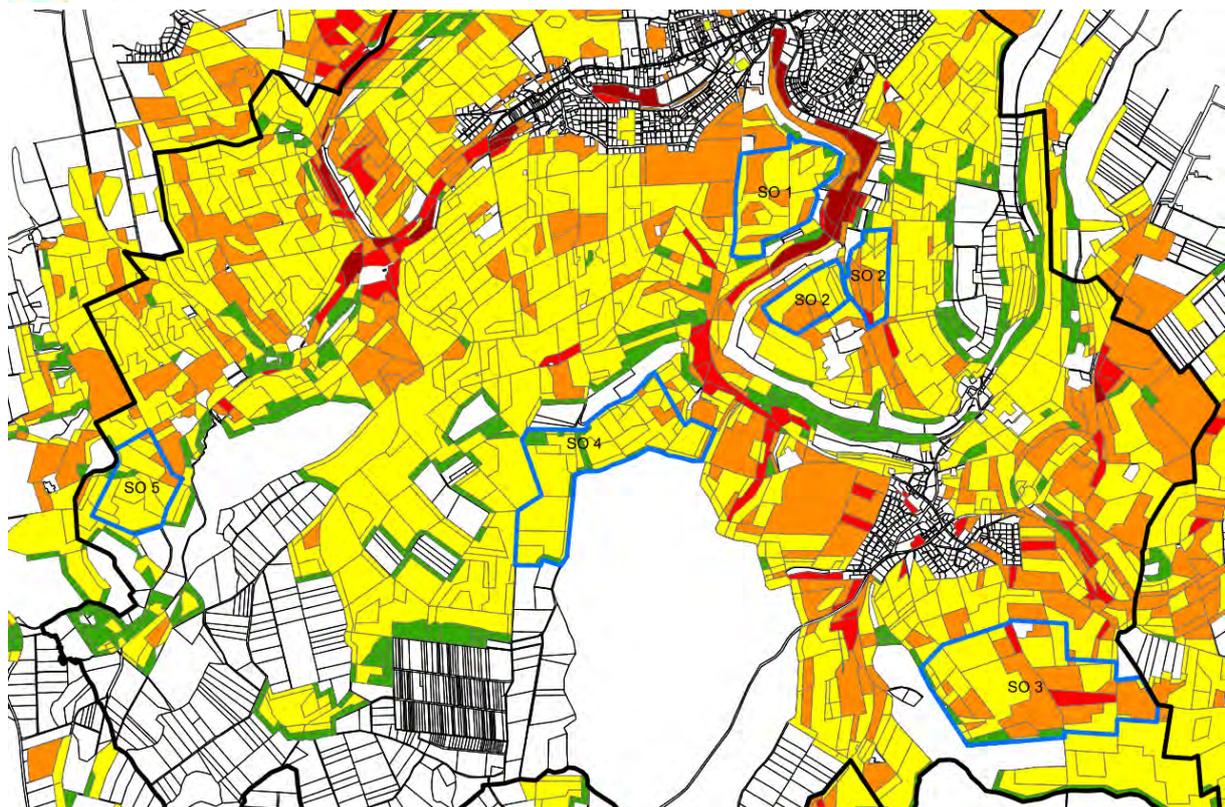


Abbildung 3: Acker-/Grünlandzahlen

### Fazit und Basis der Abwägung:

Die vorliegende Standortanalyse trägt sowohl den in § 16 (1) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz als auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 §2 Rechnung. An der Bewertung der Landwirtschaftlichen Belange wird festgehalten.

In der Abwägung sind die Belange der Landwirtschaft zu Gunsten des EEG §2 einzuordnen (siehe oben).

Die Bewertung der Flurbilanz „alt“ und die der Flurbilanz 2022 „neu“ sind in der Bewertungssystematik grundlegend verschieden, so dass eine Vergleichbarkeit und damit eine synonyme Verwendung der Flurbilanzbewertung nicht möglich ist.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg<sup>6</sup> wird das Landesflächenziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien beschrieben.

*„...Beim Klimaschutz kommt es ganz wesentlich auf den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien an. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz werden daher Flächenziele für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik in Baden-Württemberg bestimmt. Diese stellen eine Mindestvorgabe dar und können im Interesse des Klimaschutzes auch überschritten werden.“*

Weiter wird beschrieben:

*„§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung*

*(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge beitragen....*

*§ 7 Klima-Berücksichtigungsgebot*

*Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.“*

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz legt zu beachtende Mindestflächenansätze für Freiflächen-Photovoltaik fest, diese dürfen auch überschritten werden. Diese Entscheidung obliegt den Kommunen siehe hierzu den §21 des Gesetzes:

*„§ 21*

*Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik*

*In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)...“*

Die Gemeinde Mittelbiberach ist den Vorgaben der Bundes- und Landesgesetzgebung in vollem Umfang gefolgt. Der Beschluss, deutlich mehr als 2% der Fläche des Gemeindegebiets im Rahmen des Flächennutzungsplans auszuweisen und möglichst vielen Vorhabensträgern die Möglichkeit zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage zu bieten und damit der im Gesetzestext festgeschriebenen gesellschaftlichen Verpflichtung nachzukommen, ist somit richtig und legitim. Stand heute behält sich die Gemeinde vor, nach Erreichen des Flächenziels ggf. keine weiteren Flächen mehr für die Freiflächenphotovoltaik auszuweisen.

---

<sup>6</sup> Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023)

Für den Vergleich des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Gewinnung regenerativer Energie gibt es unterschiedliche Angaben. Im Fachblatt Ingenieur.de wird für die Energiegewinnung <sup>7</sup> folgende Angaben benannt:

1 ha Anbaufläche für eine Biogasanlage versorgt 7 Haushalte pro Jahr mit Strom. Auf der gleichen Fläche werden mit Freiflächen-PV-Anlagen 230 Haushalte versorgt. Allein dieser Vergleich zeigt auf, dass der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche über den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen deutlich gesenkt werden kann. Das gilt selbst dann noch, wenn man den zusätzlichen Flächenverbrauch durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hinzuzählt.

Aufgestellt:

Ulm, den 14.11.2023

Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch  
Freiraum- und Landschaftsplaner mbB  
Lehrer Straße 3  
89081 Ulm

---

<sup>7</sup> <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/energie-vom-acker-im-vergleich-wie-effizient-sind-photovoltaik-windkraft-und-biogasanlagen/>